

für die Ortsgemeinde Weinähr

AZ:

26 DS 16/ 0069

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	17.10.2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Weinähr**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Weinähr in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Weinähr ist im Ergebnishaushalt mit einem Plus von 20,6 T€ und Finanzhaushalt mit 26,9 T€ ausgeglichen. Ein knapper Haushaltsausgleich zeichnet sich in den Folgejahren 2022 und 2023 ab. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Realsteuerhebesätze**Zu Nr. 1:**

Eine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze wurde zum 01.01.2022 für die Grundsteuer A auf 330 v.H., Grundsteuer B auf 398 v.H. und Gewerbesteuer auf 395 v.H. beschlossen.

2. Historisches Rathaus**2.1 und 2.2. Gebührenkalkulation und Benutzungsgebühren****Zu Nr. 2 und 3:**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 6.738 €, in 2015 = 6.274 €, in 2016 = 5.727 €, in 2017 = 6.380 € und in 2018 = 6.648 €.

Eine Gebührenkalkulation zur Kostendeckung des historischen Rathauses wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

3. Friedhofs- und Bestattungswesen

3.1 bis 3.2 Kalkulation und Gebühren

Zu Nr. 4 bis Nr. 6:

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und zukünftig regelmäßig aktualisiert.

Bezüglich der Anpassung der Friedhofsgebühren werden entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen. Der Geschäftsbereich 2 wird eine entsprechende Gebührenkalkulation erstellen.

Bezüglich der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister erfolgen. Die Ortsgemeinde Weinähr steht dem Thema offen gegenüber und wird dies in einer überarbeiteten Friedhofs(gebühren)satzung regeln.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht umsetzbar. Bei allen Erd- Und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Die festgelegten Grablaufzeiten können somit optimal durch Belegungen ausgenutzt werden.

Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

3.2 Satzung

Zu Nr. 7:

Im Zuge der Fusion wurden die Verwaltungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen in der Gebührensatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau geregelt. Im Falle der nächsten Änderung der Friedhofsgebührensatzung werden diese Gebühren herausgenommen.

4. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Zu Nr. 8:

Soweit die Gemeinde noch unverpachtetes Land verfügt, wird die Verwaltung dem Ortsgemeinderat hierzu eine Übersicht vorlegen.

Eine Verpachtung oder Eigennutzung gestaltet sich jedoch aufgrund verschiedener Umstände (Lage, Größe, Zuwegung, etc.) in der Gemarkungslage Weinähr grundsätzlich als schwierig. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wird dennoch geprüft und hierüber beraten.

5. Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Zu Nr. 9:

Der Ablösebetrag von Stellplatzverpflichtungen wird durch die Verwaltung neu kalkuliert. Allerdings gibt der Ortsbürgermeister zu bedenken, dass eine Ablösung in den letzten 8 Jahren auch nicht erforderlich war.

6. Fahrzeugvollversicherungen

Zu Nr. 10:

In der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weinähr vom 21.03.2022 wurde einstimmig beschlossen, dass der Gemeindetraktor unter Beibehaltung des bisherigen Tarifes (Vollkasko mit SB 300 €, Teilkasko mit SB 150 €) bei der LVM zu versichern. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Traktor zwar mittlerweile fünf Jahre alt sei, aber noch einen hohen Restwert habe. Im Falle eines Schadens könne man sich keinen neuen Traktor leisten, daher soll er weiterhin Vollkasko versichert werden.

Weiterhin sieht der Rat auch keinen Vorteil die Selbstbeteiligung bei der Vollkasko auf 500,00 € zu erhöhen, da der dadurch eingesparte Betrag nur 2,86 € pro Jahr ausmacht. Dafür steigt jedoch die Selbstbeteiligung im Schadensfall um 200,00 €. Für die 200,00 € kann man bei den Mehrkosten von 2,86 € den Traktor 69 Jahre versichern.

7. Tourismusbeiträge

Zu Nr. 11:

Die Erstellung der Tourismusbeitragskalkulation steht in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen in der Ortsgemeinde Weinähr. Hinzu kommt, dass für die Erstberechnung ein aufwendiges und damit teures Gutachten zu beauftragen wäre. In der Ortsgemeinde Weinähr werden mittlerweile nur noch ein Gaststättenbetrieb und zwei Fremdenwohnungen betrieben, welche maßgeblich zum Tourismusbeitrag herangezogen werden könnten. Die Abschaffung des Tourismusbeitrages erfolgte zum damaligen Zeitpunkt in Rücksprache mit der Kommunalaufsicht. Die Ortsgemeinde sieht keinen Änderungsbedarf und möchte an dem Beschluss vom 11.12.2019 festhalten. Eine Verbuchung der Aufwendungen - differenziert nach der dem Tourismus dienenden Einrichtungen - wird daher nicht für zweckdienlich erachtet.

8. Kapitalstock bei der Süwag

Zu Nr. 12:

Der Kapitalstock bei der Süwag soll für die in den nächsten Jahren geplante Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED verwendet werden.

9. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 13:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

10. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 14:

Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse wird in den kommenden Jahren rechtzeitig stattfinden.

11. Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

11.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 15:

Die fehlende Inventur ist zunächst auf die Fusion der Verbandsgemeinden zurückzuführen. Die körperliche Bestandsaufnahme wird nachgeholt und von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

11.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 16:

Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG werden in diesem Jahr alle Verträge der Ortsgemeinde digital erfasst. Das Verzeichnis der Verträge wird daher jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit abgeglichen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Weinähr nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren für das historische Rathaus

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

2.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der

Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung für nutzbare Grundstücke herbeiführen zu können.

2.4 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Verwaltung wird beauftragt eine Neukalkulation / Neuberechnung der Ablösebeträge von Stellplatzverpflichtungen durchzuführen. Im Anschluss wird der Ortsgemeinderat über eine Anpassung der Ablösebeträge in der gemeindlichen Satzung entscheiden.

2.5 Tourismusbeiträge

Der Ortsgemeinderat hält an dem Beschluss vom 11.12.2019 und damit einem Verzicht zur Erhebung von Tourismusbeiträgen aus den bekannten Gründen fest. Eine Verbuchung der Aufwendungen - differenziert nach der dem Tourismus dienenden Einrichtungen - wird daher nicht erforderlich.

2.6 Öffentliches Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 20.01.2022